



Schiedsvereinbarung

zwischen

Herrn/Frau: _____, (im Folgenden „Athletenbetreuer/in“)

Anschrift: _____

und der

Deutschen Eislaufer-Union e.V. (im Folgenden DEU)

vertreten durch den Präsidenten Dr. Andreas Wagner

Menzinger Straße 68, 80992 München

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für die Deutsche Eislaufer-Union e.V. geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der International Skating Union sowie der Deutschen Eislaufer-Union e.V.), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Die Deutsche Eislaufer-Union e.V. hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athletenbetreuer/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die International Skating Union und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterschrift des/der Athletenbetreuers/in für ein Jahr und ersetzt vorherige Schiedsvereinbarungen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls keine Partei bis mindestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Jahres schriftlich widerspricht

Ort, Datum

Ort, Datum

[Athletenbetreuer/in]

Dr. Andreas Wagner, Präsident der
Deutschen Eislaufer-Union e.V.